

Gesetz zur Sicherung umfassender Verbesserungen in der medizinischen und pflegerischen Versorgung

Ziel

Um eine umfassende Versorgung mit medizinischen sowie pflegerischen Leistungen sicherzustellen, ändert Japan verschiedene Gesetze. Ziel sind eine "effektive und leistungsfähige Versorgungsstruktur vor Ort" sowie die „Einrichtung eines umfassenden, lokalen Pflegesystems“. Die Maßnahmen basieren auf einem per Gesetz festgelegten Arbeitsplan, der 2013 vom japanischen Kabinett sowie dem Unter- und Oberhaus beschlossen wurde.

Übersicht

1. Einrichtung eines Fonds sowie verbesserte Abstimmung von medizinischen und pflegerischen Leistungen (Gesetz zur Förderung des Ausbaus lokaler Pflegeeinrichtungen)

- ① Zur Förderung notwendiger Versorgungsstrukturen (z. B. entsprechende Aufteilung der Funktionen zwischen den Krankenhäusern, Planbetten etc.) und für sektorübergreifende Leistungen (z. B. Zusammenarbeit zwischen Hausärzten, Krankenhäusern und häuslichen Pflegediensten usw.) wird ein Fonds eingerichtet. Dazu werden Mittel aus der Mehrwertsteuer eingesetzt (5 % bis 8 %). Die 47 japanischen Präfekturen legen einen entsprechenden Maßnahmenkatalog fest.
- ② Der Gesundheitsminister legt eine Richtlinie zur verbesserten Abstimmung von medizinischen und pflegerischen Leistungen vor.

2. Effektive und leistungsfähige Versorgungsstruktur vor Ort (Gesetz über medizinische Versorgung)

- ① Die medizinische Versorgungsstruktur in den einzelnen Präfekturen wird ausgewertet. Dazu legen die Krankenhäuser einen Bericht über ihr Leistungsspektrum vor (z. B. Not- und Unfallaufnahme, Akutbehandlung, Rekonvaleszenz, Behandlung chronischer Erkrankungen). Auf dieser Grundlage sollen die Präfekturen im Rahmen des „Gesundheitsplans“ eine „Lokale Gesundheitsvision“ erarbeiten (sozusagen den Entwurf einer zukünftigen lokalen Versorgungsstruktur, d. h. einen Krankenhausplan).
- ② Als Maßnahme vor allem für ländliche Gebiete (Ärztmangel) soll per Gesetz die Schaffung eines „Zentrums zur Förderung der lokalen medizinischen Versorgung“ beschlossen werden.

3. Einrichtung eines „lokalen Pflegesystems“ sowie mehr Beitragsgerechtigkeit (Pflegeversicherungsgesetz)

- ① Verbesserung der lokalen "sonstigen Unterstützung" durch die Städte für Patienten, die aus Mitteln der Pflegekasse finanziert wird. Die landeseinheitlichen "Vorsorgedienste" für leicht pflege- und hilfebedürftige Personen (Pflegeversicherungsleistungen) sollen in die lokale "sonstige Unterstützung" eingegliedert werden (Diversifikation).
- ② Nur Härtefälle und schwer Pflegebedürftige sollen zukünftig in speziellen Altenpflegeheimen versorgt werden.
- ③ Verbesserung des Sozialausgleichs für Personen mit niedrigem Einkommen (Beitragsbelastung).
- ④ Die Zuzahlung für Pflegebedürftige, die über ein überdurchschnittliches Einkommen verfügen, soll von 10 % auf 20 % aller Kosten steigen (mit Beitragsobergrenze).
- ⑤ Das Einkommen eines Pflegebedürftigen wird als Bemessungsgrundlage für Wohn- und Verpflegungskosten herangezogen.

4. Weitere Maßnahmen

- ① Erweiterung und Präzisierung der Behandlungskompetenzen und -befugnisse für bestimmte Krankenschwestern. Hierfür wird ein neues Ausbildungssystem geschaffen.
- ② Schaffung einer Gutachterstelle für ärztliche Behandlung,
- ③ Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für spezielle „gGmbH für medizinische Einrichtungen in Japan“
- ④ Gewährleistung einer ausreichenden Zahl von Pflegefachkräften

Inkrafttreten

Grundsätzlich mit Bekanntgabe des Gesetzes. Ausnahme: einige medizinische Maßnahmen (ab 1. Okt. 2014), einige Pflegemaßnahmen (ab 1. Apr. 2015).